

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**

**Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige - Ausbauplanung bis 2013; Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII**  
**hier: Änderung der "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen"**

**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge Gremium	Abstimmungsergebnis				verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt			
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internat ionales	wird i.R. einer DE eingebun- den	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Jugendhilfeausschuss	07.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	13.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.12.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beschließt,

1. die Änderung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen“ durch Aufnahme der Kindertagespflege. Die neue Satzung in der als Anlage 2 beigefügten paraphierten Fassung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
2. für Kinder, die zum Stichtag 01.01.2011 bereits einen Zuschuss zur Kindertagespflege erhalten, wird die Heranziehung bis zum 31.07.2011 höchstens im bisher bewilligten Umfang begrenzt. Sind die Regelungen nach Ziffer 1 für die Eltern günstiger, so sind diese anzuwenden.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%		€	€	€

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)
Gemäß Hpl. Zu den Folgekosten siehe Vorlage 4875/2010, bei der auch die Elternbeiträge eingerechnet sind	

**Begründung der Dringlichkeit:**

Die neue Beitragssatzung soll – zusammen mit der Beschlussvorlage wegen Ausbaus der Kindertagespflege – zum 01.01.2011 in Kraft treten. Daher ist die Entscheidung des Rates noch im Dezember 2010 erforderlich.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Bisher werden Kinder in Kindertagespflege gemäß Ratsbeschluss vom 07.01.1992 nur dann gefördert, wenn die Erziehungsberechtigten die Kosten für die Betreuung nicht selbst aufbringen können und Haushaltsmittel zur Zahlung von Pflegegeld vorhanden sind. Gemäß parallel erstellter Beschlussvorlage soll zum 01. Januar 2011 die Heranziehung der Eltern von Kindern in Kindertagespflege in die Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die OGTS mit aufgenommen werden. Hiermit werden dann alle diese Betreuungsformen gleich behandelt und gleichzeitig eine übergreifende Geschwisterermäßigung erreicht. Die Neuregelung greift mit dem Inkrafttreten der Satzung. Um beim Systemwechsel Mehrbelastungen von Eltern zu verhindern, ist eine Übergangszeit bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres vorgesehen. Alle Eltern, für deren Kinder bereits zum 31.12.2010 ein Zuschuss bewilligt wurde, werden höchstens im bisherigen Umfang zu den Kosten herangezogen.

Da die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege als flexibles Instrument mit Wochenstunden gebucht werden kann, ist auch der Elternbeitrag nach der in Anspruch genommenen Stundenzahl gestaffelt. Die Erlöse an Elternbeiträgen werden mit demselben Durchschnittswert angesetzt, wie er bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen erzielt wird, also mit monatlich 157 €.

Bei der Gelegenheit dieser Satzungsänderung wird in § 8 Absatz 2 klargestellt, dass die Beitragshalbierung im dritten Kindergartenjahr nur für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren (im Kindergartenalter) gilt. Hierzu sind Klagen vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 03.12.2008 wird daher im Detail wie in Anlage 1 dargestellt geändert.

Die geänderte Fassung ergibt sich aus Anlage 2. In der als Anlage zu dem Beschluss paraphierten Fassung tritt die neue Satzung am 01.01.2011 in Kraft.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 2**